

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Nahrungsmittelverarbeitungsmaschinen gelten für alle Lieferungen der Rheon Automatic Machinery GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausschließlich.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch nicht erfolgt oder Bestellungen vorbehaltlos angenommen werden.

II. Angebot und Umfang der Lieferung

1. Die in den Angeboten enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen usw., sowie die zum Angebot gehörenden Prospekte, Zeichnungen und Abbildungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Von uns angefertigte Fundamentzeichnungen sind nur hinsichtlich der Maßangaben verbindlich. Für die bautechnisch und statisch richtige Ausführung übernehmen wir keine Haftung.
2. Der Besteller ist für die Richtigkeit und die rechtzeitige Beschaffung der vom ihm beizubringenden Unterlagen, insbesondere von Zeichnungen, verantwortlich.
3. Bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sind unsere Angebote und Kostenvorschläge unverbindlich. Die Bestellungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

III. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung, Transportversicherung und Aufstellung. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder unserer Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die Gestehungskosten, insbesondere die Preise für Fertigungs- und Hilfsmaterial, die Löhne, Gehälter und Frachten usw., so sind wir – falls notwendig auch mehrmals – berechtigt, den angebotenen oder vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Preiserhöhungen der vorgenannten Art geben dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Die Anzahlung ist von der Anpassung des Preises ausgenommen.
2. Die Verpackung – soweit erforderlich – wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Etwaige Leihverpackung ist sofort frachtfrei an uns zurückzusenden.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Düsseldorf zu leisten und zwar: 1/3 Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats. Banküberweisungen, Schecks, diskontfähige Wechsel usw. gelten erst nach Gutschrift als Zahlung. Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir nach dessen Gutschrift über den Betrag verfügen können. Vorauszahlungen oder Anzahlungen werden nicht verzinst.
2. Wird eine Zahlungsfrist überschritten, so können wir Jahreszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz verlangen. Kommt der Besteller mit der Zahlung einer Rate länger als 4 Wochen in

- Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.
3. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

V. Lieferung und Lieferfrist

1. Mangels ausdrücklicher Bestätigung ist die angegebene Lieferfrist unverbindlich.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der bestellte Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen – insbesondere bei Streik und Aussperrung – und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen – gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Unterpelieferanten eingetreten -, z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswaren, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Wenn unserem Besteller wegen einer Verzögerung infolge unseres Verschuldens Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 vom Hundert, im ganzen aber höchstens 5 vom Hundert vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder zweckdienlich benutzt werden kann.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die für die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden halben Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
8. Hat sich der Besteller den Abruf des Liefergegenstandes vorbehalten, so ist er spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss zur Abnahme verpflichtet, sofern kein anderer Termin vereinbart wurde.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht – auch bei ausdrücklich frachtfreien Sendungen – spätestens mit der Auslieferung der Lieferteile an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst

zur Auslieferung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über. Die Sendung wird nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten durch uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. In einem derartigen Fall sind wir berechtigt, den Liefergegenstand einzulagern oder seine Einlagerung zu veranlassen. Der Besteller trägt Gefahr und Kosten der Lagerung. Als Lagergeld wird nach Ablauf eines Monats seit Mitteilung der Versandbereitschaft mindestens 1/4 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Nach angemessener Frist sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen.
3. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII – Gewährleistung – entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis die gesamten Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus dieser oder anderen Lieferungen beglichen sind. Übersteigt der Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware den Wert unserer offenen Forderungen um mehr als 110 %, sind wir zur Freigabe der überschließenden Sicherung verpflichtet.
2. Der Besteller darf die Waren weder veräußern noch zur Sicherung übereignen, noch belasten.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware gegen Schaden jeder Art in der erforderlichen Höhe zu versichern.
4. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers nach Ablauf einer gesetzten Frist für die Zahlung vom Vertrag zurück zu treten, folglich den Liefergegenstand wieder an uns zu nehmen und Schadensersatz zu verlangen. Beim Rücktritt hat der Besteller uns neben der Entschädigung für entgangenen Gewinn, den erfolgten Aufwand und die Benutzung des Liefergegenstandes auch jede unverschuldete Wertminderung sowie jeden weiteren Schaden, den wir wegen der Nichterfüllung des Vertrages erleiden, zu ersetzen.

VIII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschuss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die bei einschichtigem Betrieb innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar in Folge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung von bei Lieferung offensichtlichen Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich zu melden,

- im Übrigen sind Mängel uns im Zeitpunkt ihres Auftretens unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gelten die gelieferten Gegenstände als genehmigt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. In jedem Fall verjähren Mängelansprüche in einem Jahr nach Lieferung.
 3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
 4. Zur Vornahme aller uns nach billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
 5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Falles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
 6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
 7. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
 8. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß oder ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben ausgeschlossen.
 9. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
 10. Wir übernehmen keine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass der Besteller das von ihm gewünschte Produkt mit unseren Maschinen und deren

Zusatzgeräten fehlerfrei oder in den von ihm geplanten Mengen herstellen kann.

IX. Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefährübergang endgültig unmöglich wird. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller uns, eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und unsere Vertretungspflicht anerkannt oder nachgewiesen sind.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchem Schaden, der nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden ist.

X. Unser Recht auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts V Ziff.4, sofern sie die wirtschaftliche oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XI. Aufstellung und Inbetriebnahme

Wir empfehlen unseren Bestellern, uns die Aufstellung von Nahrungsmittelverarbeitungsmaschinen, vollautomatischen Großanlagen und Spezialmaschinen zu übertragen. Wird diese Aufstellung zu unseren getrennten Montagebedingungen von uns übernommen, so gehen die nötigen Fundament-, Maurer- und Zimmerarbeiten, die Gestellung der erforderlichen Hilfsarbeiter, der

Hebezeuge, des Schmier- und Putzmaterials ausnahmslos zu Lasten des Bestellers. Für unser Montagepersonal haften wir aufgrund unserer Gewährleistung und berechnen für deren Zurverfügungstellung die im Spezial-Maschinenbau üblichen Kostensätze. Die Kosten für Hin- und Rücktransport der von uns leihweise überlassenen Werkzeugkiste gehen zu Lasten des Bestellers.

XII. Gebrauchte Erzeugnisse

Sollen wir im Sonderfall gebrauchte Maschinen eigenen oder fremden Fabrikates, anbieten und verkaufen, so bemühen wir uns, diese im besten Zustand abzuliefern. Eine Gewährleistung oder Haftung für gebrauchte Maschinen übernehmen wir in keinem Fall, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, sowie Gerichtsstand ist Düsseldorf. Für alle Streitigkeiten ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Bei Abschluss eines besonderen Lieferungsvertrages behalten alle diejenigen Punkte der vorstehenden Bedingungen Gültigkeit, welche nicht ausdrücklich aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung außer Kraft gesetzt sind.